

Struppen nicht füglich erfolgen könne, sind von der Beschaffenheit, daß sie nicht für das Postulat stimmen können. Denn wenn ich auch zugebe, daß es sehr wünschenswerth ist, daß katholische Knaben, wenn sie in Struppen untergebracht werden, Unterricht in ihrer Religion bekommen, so kann ich doch nicht zugeben, daß in Struppen keine Gelegenheit dazu vorhanden wäre oder daß die Anschaffung desselben große Kosten machen würde. So viel ich aus der Position ersehe, ist in Pirna ein katholischer Caplan angestellt, von dem ich glaube, daß er bei der geringen Entfernung Pirna's von Struppen recht gut den Religionsunterricht der katholischen Knaben in Struppen besorgen kann. Ich kann aber auch mit den von der Deputation angeführten Gründen, welche für die Forterhaltung der hiesigen Waisenanstalt für katholische Knaben sprechen sollen, nicht überall übereinstimmen. Zunächst hat die Deputation auf einen Rechtsstreit Bezug genommen, welcher zwischen dem Staatsfiscus und dem hiesigen Armenvereine im Gange ist, und wird dabei gesagt, daß in diesem Rechtsstreite der Grundsatz aufgestellt worden sei, daß vor der Verfassungsurkunde erfolgte landesherrliche Verwilligungen für eine *pia causa* anzusehen, und so weit nicht der Widerruf ausdrücklich vorbehalten wäre, dieselben als unwiderruflich zu betrachten seien. Zunächst, glaube ich, läßt sich von diesem Rechtsstreite noch gar nicht eine Folgerung auf den vorliegenden Fall machen; wollte man aber auch zugeben, daß eine solche darauf gemacht werden könnte, so sind doch die Umstände, welche in Erwägung kommen würden, in dem vorliegenden Falle ganz andere, als diejenigen, welche in dem in Frage befangenen Prozesse zur Sprache gebracht worden sind. Nach dem, was im Deputationsberichte gesagt worden ist, kann kaum zweifelhaft sein, daß die Stiftung eines Waisenhauses von dem höchstseligen König Anton nicht beabsichtigt worden sei; denn es ist bloß davon die Rede, daß er den Antrag auf Errichtung desselben genehmigt habe; es ist ferner nur davon die Rede, daß er das Gebäude des dem katholischen Geistlichen überlassenen Gartens am Dueschbrunnen dazu eingeräumt und 600 Thlr. zur ersten Einrichtung bewilligt hat. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß diese Anstalt der Allerhöchsten Entschliesung zufolge eine bleibende sein, und daß sie mit auf das Budget gebracht werden solle. Es widerspricht nach meinem Dafürhalten den Grundsätzen einer gesunden Interpretation, wenn man mit der geehrten Deputation dies folgert. Wenn aber gesagt worden ist, daß man zu Ehren des Andenkens Sr. Majestät des höchstseligen Königs Anton handeln würde, wenn man dieses Postulat bewilligte, so muß ich gestehen, daß mir dieses Argument auch nicht triftig erscheint wegen der darin liegenden Imparität gegen die Protestanten. Bei diesen, so wie überhaupt in ganz Sachsen, gilt das Princip, daß die Gemeinden, ohne Unterschied der Confession, ihre Waisenkinder selbst zu versorgen haben. Wird für die katholischen Confessionsverwandten ein besonderes Waisenhaus unterhalten, so geschieht dies auf Unkosten des obigen Principis. Das scheint mir aber nicht mit den Grundsätzen der Parität in Uebereinstimmung zu stehen, auch glaube ich, man würde den Ansichten des höchstseligen Stifters

noch angemessener handeln, wenn man von der Voraussetzung ausgehen wollte, daß er nicht im Sinne gehabt habe, die Katholiken vor den Protestanten zu begünstigen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich erlaube mir, zu Widerlegung des letzten Sprechers auf die von demselben selbst citirten Stellen im Deputationsberichte aufmerksam zu machen. Ich sollte glauben, daß daraus, wenn der frühere Landesfürst, welcher darin unbeschränkt war, ein besonderes Haus zu dieser Anstalt einräumte, zu Begründung der Anstalt eine besondere Summe aussetzte und zu Forterhaltung der Anstalt ein jährliches Quantum feststellte, die Begründung und dauernde Bestimmung der Anstalt durch den verstorbenen König Anton gefolgert werden könne. Auf die Begründung kommt aber auch etwas Hauptsächliches nicht an, sondern die Hauptfrage wird die bleiben: ob durch jenes Rescript die 600 Thaler auf bleibende Zeit verwilligt worden sind? und die Deputation hat hierüber eine in diesem Falle mit der Meinung der Staatsregierung conforme Ansicht ausgesprochen, und in einem Rechtsstreite, welcher zwischen dem Staatsfiscus und der hiesigen Stadt ob-schwebt, sind über dergleichen Rescripte besondere Erkenntnisse ergangen. Die Deputation wird in einiger Zeit darüber der Kammer besondern Bericht erstatten, und die Kammer wird sich daraus überzeugen, daß in diesem Rechtsstreite in zwei Instanzen ein gleichlautendes Erkenntniß ergangen ist, welches die S. 343 enthaltenen Grundsätze bestätigt, die von dem Abgeordneten Schumann angefochten worden sind. Ich glaube demnach, daß in rechtlicher Hinsicht wohl kaum bezweifelt oder mit Gründen verneint werden kann, daß die bewilligten 600 Thaler stiftungsmäßig seien. Was die Sache überdies anlangt, so bin ich keineswegs der Ansicht des Abgeordneten Schumann, und ich würde auch, wenn die rechtliche Frage zweifelhaft wäre, für die Bewilligung stimmen; denn ich bin der Meinung, man müsse, wenn es einem milden, wohlthätigen Zweck gilt, namentlich der Erziehung, auf eine Verschiedenheit der Religion gar nicht sehen. Wir haben in Großhennersdorf ein Landeswaisenhaus, in Struppen ebenfalls eine ähnliche Anstalt, in Bräunsdorf nicht minder, wo allerdings nur verwahrloste Kinder untergebracht werden. Weshalb sollten wir nicht den katholischen Glaubensgenossen eine Anstalt gönnen, wo 12 Knaben ihres Glaubens erzogen werden? Ich finde dies im Grundsätze der Parität liegend und hoffe, daß die geehrte Kammer die Ansicht der Deputation durch die Abstimmung genehmigen werde.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich kann dem geehrten Deputationsmitgliede, welches so eben sprach, für seine Entwicklung nur dankbar sein. Es ist zwar hier nicht der Ort, sich über dergleichen Rechtsfragen in weitläufige Erörterungen einzulassen, aber es giebt gewiß erhebliche Gründe dafür, daß man diese Stiftung als eine bleibende zu präsumiren habe, wobei ich nur darauf aufmerksam mache, daß diese Anstalt nicht etwa auf Antrag der competenten Behörde als eine im öffentlichen Interesse gebotene, sondern daß sie auf das Gesuch einer reinen Privatperson gegründet worden ist; denn als eine solche ist der betreffende katholische Geistliche nur zu betrachten gewesen. Aller-